

Antrag des Regierungsrates vom 25. August 2021

KR-Nr. 188/2016

**5739**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Erledigung der Motion KR-Nr. 188/2016  
betreffend Mehr Freiheit für die Erwachsenenbildung  
Zürich**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 25. August 2021,

*beschliesst:*

I. Auf das vom Regierungsrat in Erfüllung der Motion KR-Nr. 188/2016 betreffend Mehr Freiheit für die Erwachsenenbildung Zürich vorgelegte Gesetz über die kantonale Schule für Berufsbildung und Weiterbildung wird nicht eingetreten.

II. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 188/2016 erledigt ist.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Bericht**

**A. Ausgangslage**

Die EB Zürich – seit Dezember 2019 mit dem Namenszusatz «kantonale Schule für Berufsbildung» – ist eine kantonale Berufsfachschule gemäss § 10 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31). Sie ist heute Teil der kantonalen Zentralverwaltung und als solcher der Bildungsdirektion zugeordnet. Das Bildungsangebot der EB Zürich umfasste in der Vergangenheit hauptsächlich Kurse in den Bereichen allgemeine und

berufsorientierte Weiterbildung sowie Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

Am 2. September 2019 überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat die Motion KR-Nr. 188/2016 betreffend Mehr Freiheit für die Erwachsenenbildung Zürich, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wird, dem Kantonsrat eine Gesetzesvorlage zur Verselbstständigung der EB Zürich vorzulegen. Die Motion bezweckt einerseits, den Rollenkonflikt des Kantons zu vermeiden, der als Weiterbildungsanbieter gleichzeitig die wesentlichen Rahmenbedingungen für den Weiterbildungsmarkt festlegt. Andererseits soll der EB Zürich durch die Verselbstständigung der für die längerfristige Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf einem kompetitiven Markt notwendige Handlungs- und Entscheidungsspielraum eingeräumt werden.

Seit Anfang 2011 müssen die von den Bildungseinrichtungen erhobenen Gebühren für Bildungsangebote der allgemeinen und berufsorientierten Weiterbildung kostendeckend sein (vgl. § 43 EG BBG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 [VFin BBG, LS 413.312]). Dies zwang zahlreiche Bildungsinstitutionen dazu, die Kursgebühren für ihre Weiterbildungsangebote zu erhöhen. Kantonale Schulen wie die EB Zürich sind bei der Ausgestaltung der Löhne der Lehrpersonen an die Vorgaben des kantonalen Personalrechts gebunden und verfügen in dieser Hinsicht nur über einen eingeschränkten Spielraum. Weil sie kostendeckende Kursgelder erheben müssen, sind sie im Bereich der Weiterbildung in Konkurrenz zu privaten Anbietern nur bedingt wettbewerbsfähig. Das Gebot kostendeckender Gebühren traf die EB Zürich besonders, da sie im Gegensatz zu anderen kantonalen Berufsfachschulen ausschliesslich im Weiterbildungsbereich tätig war. Aufgrund der notwendigen Erhöhung der Kursgelder brach die Nachfrage nach vielen Weiterbildungsangeboten der EB Zürich ein, sodass zahlreiche Kurse nicht mehr durchgeführt werden konnten. In der Folge mussten in grösserem Umfang Stellen abgebaut werden.

Vor diesem Hintergrund leitete die EB Zürich 2014 einen Strategieentwicklungsprozess ein. Das Projekt «EB Futura» fand im Herbst 2019 mit der Vorlage einer neuen Strategie seinen Abschluss. Die neue EB Zürich hat sich weitgehend aus dem Markt für Weiterbildungen zurückgezogen und konzentriert sich in Zukunft im Sinne eines Nischenangebotes auf die vier Geschäftsfelder «Berufliche Zukunft», «Grundkompetenzen», «Digitales Lernen» und «Berufsbildungsprofis». Die neu ausgerichtete EB Zürich erbringt zu einem grossen Teil Dienstleistungen für den Kanton Zürich.

## **B. Ziele und Umsetzung**

Durch die in der Motion KR-Nr. 188/2016 angeregte Verselbstständigung sollen der EB Zürich die Handlungs- und Entscheidungsspielräume in betrieblichen Belangen gewährt werden, die für die längerfristige Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit in einem kompetitiven Markt notwendig sind.

Die Motion äussert sich nicht dazu, in welcher Form die Verselbstständigung erfolgen soll. Diesbezüglich kommt entweder eine Privatisierung oder die Schaffung einer selbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts in Betracht. Eine Privatisierung erscheint nicht zielführend, da die EB Zürich einerseits nur noch sehr eingeschränkt am offenen Markt tätig ist und den grössten Teil der Aufträge durch den Kanton Zürich erhalten wird und sie andererseits mit genügend Eigenkapital ausgestattet werden müsste. Aus diesem Grund wird die Überführung der EB Zürich in eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts vorgeschlagen. Als solche ist sie ein selbstständiges Rechtssubjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Trägerin eigenen Vermögens. Sie ist partei- und prozessfähig.

Die Anstalt bezweckt die Förderung der Berufs- und der Weiterbildung im Kanton Zürich. Dazu soll sie Leistungen in den Bereichen Beratung und Weiterbildung erbringen. Die Direktionen des Regierungsrates können mit der EB Zürich je im Rahmen ihrer Bedürfnisse Vereinbarungen über die Erbringung solcher Leistungen abschliessen. Weitere Leistungen können in einem gewissen Umfang durch die EB Zürich in eigener Verantwortung erbracht werden.

Als Organe der Anstalt sind der durch die Bildungsdirektion zu wählende Schulrat und die Geschäftsleitung vorgesehen. Der Schulrat ist das oberste Führungsorgan der EB Zürich. Er beschliesst im Rahmen übergeordneter Vorgaben über die Leistungsangebote, übt die interne Aufsicht aus und erlässt die Geschäftsordnung und weitere Reglemente, soweit dafür keine besonderen Zuständigkeiten bestehen.

Der Geschäftsleitung, die sich aus der Direktorin oder dem Direktor und den Leiterinnen und Leitern der verschiedenen Bereiche zusammensetzt, obliegt die operative Führung.

Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten bleiben öffentlich-rechtlich. Für Kursleitende gelten grundsätzlich die Bestimmungen über das Lehrpersonal an den staatlichen Mittel- und Berufsfachschulen. Die übrigen Angestellten unterstehen den Bestimmungen für das Staatspersonal.

Die von der EB Zürich genutzten Liegenschaften in Zürich bleiben im Eigentum des Kantons und werden der EB Zürich gegen Verrechnung der Nutzungskosten zur Verfügung gestellt (Mietermodell).

### **C. Ergebnis der Vernehmlassung**

Am 22. April 2020 ermächtigte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, zum Entwurf des Gesetzes über die EB Zürich, kantonale Schule für Berufsbildung, eine Vernehmlassung durchzuführen (RRB Nr. 400/2020). Da sich die EB Zürich aufgrund ihrer neuen Strategie seit der Einreichung der Motion KR-Nr. 188/2016 weitgehend aus dem Weiterbildungsmarkt zurückgezogen hat und sich ihr Geschäftsmodell damit wesentlich von der Situation im Jahr 2016 unterscheidet, wurden die Adressaten des Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, auch zur Grundsatzfrage der Verselbstständigung nochmals Stellung zu nehmen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 20. August 2020. Insgesamt gingen 22 Stellungnahmen ein (politische Parteien: 6, Verbände: 7, Direktionen des Regierungsrates: 2, andere kantonale Verwaltungseinheiten: 7).

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnt die Vorlage ab. Überwiegend wird dabei auf die strategische Neuausrichtung der EB Zürich im Rahmen des Projekts «EB Futura» verwiesen, infolge deren sich die EB Zürich seit 2014 weitgehend aus dem Weiterbildungsmarkt zurückgezogen hat und für den Kanton Zürich nunmehr Dienstleistungen in den vier spezifischen Geschäftsfeldern «Berufliche Zukunft», «Grundkompetenzen», «Digitales Lernen» und «Berufsbildungsprofis» erbringt. In diesen Nischenbereichen bestünden kaum bzw. gar keine privaten Bildungsanbieter. Das ursprüngliche Anliegen der Motion KR-Nr. 188/2016, der EB Zürich mehr Handlungs- und Entscheidungsfreiraum zu verschaffen und ihre Konkurrenzfähigkeit zu stärken, sei deshalb überholt und eine Verselbstständigung nicht erforderlich. Vereinzelt wird die Vorlage demgegenüber als zu wenig weitgehend und insbesondere die Wahl der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt als nicht zielführend abgelehnt und stattdessen die Privatisierung der EB Zürich gefordert.

Anlass zu Bemerkungen gaben sodann verschiedene Bestimmungen des Titels C der Gesetzesvorlage betreffend Finanzen, Rechnungslegung und Rechnungsführung. Diese Anregungen haben teils Eingang in die vorliegende Gesetzesvorlage gefunden, teils werden sie im Rahmen des zu erlassenden Finanz- und Personalreglements der EB Zürich zu berücksichtigen sein.

## **D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **A. Grundlagen**

#### **Zu § 1. Rechtsform**

Die Verselbstständigung der EB Zürich in Form einer selbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts erfordert eine ausdrückliche Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz. Die gesetzliche Festlegung der Rechtspersönlichkeit ist daher zwingend. Die EB Zürich soll auch weiterhin unter ihrem bestehenden Namen auftreten können, weshalb die Bezeichnung «EB Zürich» im Gesetz zu verankern ist.

#### **Zu § 2. Zweck der EB Zürich**

Bei der Errichtung einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt wird ein Bestand an personellen und materiellen Mitteln für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellt. Dieser Zweck, der im Gesetz festgelegt sein muss, bildet die Legitimation für die Zuweisung der staatlichen Mittel an die Anstalt und steckt deren Tätigkeitsfeld ab. Das Gesetz umschreibt als Zweck der EB Zürich die Förderung der Berufsbildung und der Weiterbildung im Kanton Zürich. Diese Formulierung lässt den Spielraum offen, den die Anstalt benötigt, um ihre Leistungen und Angebote den Entwicklungen im Bildungsbereich anzupassen.

#### **Zu § 3. Mittel zur Zweckerfüllung**

Zur Erfüllung des gesetzlich festgelegten Zwecks erbringt die EB Zürich Leistungen in den Bereichen Beratung und Weiterbildung. Die Einzelheiten der Leistungserbringung werden jeweils mittels Leistungsaufträgen zwischen der EB Zürich und den Direktionen des Regierungsrates vereinbart. Schliesslich kann die EB Zürich Leistungen in eigener Verantwortung erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge nicht beeinträchtigt wird.

#### **Zu § 4. Zusammenarbeit**

Die EB Zürich wird eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Als solche ist sie ein selbstständiges Rechtssubjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Trägerin eigenen Vermögens. Sie ist partei- und prozessfähig. § 4 Abs. 1 verdeutlicht, dass die EB Zürich Verträge mit anderen Einrichtungen des öffentlichen oder des privaten Rechts abschliessen kann, sofern dies zur Erreichung des Anstaltszwecks erforderlich ist. Nach § 4 Abs. 2 sind Verträge durch die Bildungsdirektion zu genehmigen, soweit die EB Zürich damit wesentliche finanzielle Verpflichtungen eingeht.

## B. Organisation

### Zu § 5. Aufsicht

Die Aufsicht über die EB Zürich obliegt der Bildungsdirektion. Zu deren Aufsichtsfunktionen gehören diejenigen, die sich aus der Gesetzgebung über die Berufsbildung ergeben. Sodann genehmigt die Bildungsdirektion die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der EB Zürich.

### Zu §§ 6. und 7. Schulrat

Als Organe der Anstalt sind ein Schulrat und eine Geschäftsleitung (§§ 8 und 9) vorgesehen. Der Schulrat ist das oberste Führungsorgan der EB Zürich. Die Bildungsdirektion ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten und sechs weitere Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Analog zu den Schulkommissionen der kantonalen Berufsfachschulen sollen dem Schulrat sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgeberschaft angehören. Die Direktorin oder der Direktor sowie eine Vertretung der Kommission für Personalfragen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Damit ist der Informationsfluss zwischen Schulrat, Geschäftsleitung und Mitarbeitenden sichergestellt.

Der Schulrat beschliesst innerhalb des gesetzlichen Rahmens über Angebote und Leistungen der EB Zürich und legt dafür Bereiche fest. Eine direkte Mitwirkungsbefugnis bei der operativen Führung besteht hingegen nicht. Der Schulrat verfügt über weitere Rechte wie die Befugnis zur Genehmigung des Budgets sowie zur Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zuhanden der Bildungsdirektion, die Befugnis zur Bezeichnung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Personen, welche die EB Zürich nach aussen vertreten können, sowie über die Erlasskompetenz für die Geschäftsordnung und weitere Reglemente, soweit dafür keine besonderen Zuständigkeiten bestehen. In der Geschäftsordnung legt der Schulrat die anstaltsinterne Organisation und Kompetenzordnung fest und regelt insbesondere die Aufgabenteilung und Abgrenzung der Zuständigkeiten und Befugnisse zwischen Schulrat und Geschäftsleitung. Weiter wird der Schulrat auch die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Kommission für Personalfragen (§ 6 Abs. 4) sowie das Verfahren zu deren Bestellung festzusetzen haben.

### Zu §§ 8. und 9. Geschäftsleitung

Die Führung der EB Zürich obliegt der Geschäftsleitung. Diese setzt sich aus einer Direktorin oder einem Direktor und den Leiterinnen und Leitern der verschiedenen Bereiche zusammen. Zusammen mit den Mitarbeitenden erbringt die Geschäftsleitung die vom Schulrat festgelegten Leistungen und Angebote im Rahmen der vorgegebenen

nen Ziele und Rahmenbedingungen. Gegenüber dem Schulrat trägt die Geschäftsleitung die Verantwortung für eine wirtschaftliche Ziel- und Aufgabenerfüllung. Sie verfügt zur Erfüllung ihrer Aufgaben über umfassende Entscheidungsbefugnisse im Bereich der Alltagsgeschäfte und ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Schulrat übertragen sind. Sie ist insbesondere für die Anstellung des Personals, das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht sowie die Führung des Finanzhaushaltes verantwortlich.

#### Zu § 10. Personal

Die Arbeitsverhältnisse bleiben öffentlich-rechtlich. Grundsätzlich werden die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung angewendet. Soweit es die besonderen Verhältnisse der EB Zürich erfordern, können im Personalreglement davon abweichende Regelungen getroffen werden. Gegenwärtig unterstehen die Kursleitenden der EB Zürich den Bestimmungen über das Lehrpersonal an den staatlichen Mittel- und Berufsschulen, insbesondere der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO, LS 413.111). Die Bindung der EB Zürich an die MBVO war in der Vergangenheit eine wesentliche Ursache für die mangelnde Konkurrenzfähigkeit der EB Zürich am freien Markt. Mit dem vorliegenden Gesetz soll die EB Zürich die Möglichkeit erhalten, soweit notwendig von den für kantonale Berufsfachschullehrpersonen geltenden Lohnvorschriften abzuweichen und ihre Konkurrenz- und Handlungsfähigkeit zu stärken.

Das Personal bleibt bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK) versichert. Der Geltungsbereich des Gesetzes über die Selbstständigkeit der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 10. Februar 2003 (LS 177.201.1) umfasst auch die selbstständigen kantonalen Anstalten. Voraussetzung für den Verbleib des Personals bei der BVK ist, dass die EB Zürich einen Anschlussvertrag unterzeichnet.

### C. Finanzen, Rechnungslegung und Rechnungsführung

#### Zu § 11. Liegenschaften

Die von der EB Zürich genutzten Liegenschaften in Zürich bleiben im Eigentum des Kantons. Im Interesse der Kostentransparenz werden sie der EB Zürich nicht kostenlos, sondern im Sinne einer Miete gegen Verrechnung der Nutzungskosten zur Verfügung gestellt (Mietermodell).

#### Zu § 12. Kostenbeitrag

Die EB Zürich erhält vom Kanton Zürich einen Kostenbeitrag in der Form eines Globalbudgets.

#### Zu §§ 13. und 14. Finanzierung der Leistungen

Die finanziellen Mittel, die der EB Zürich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen, setzen sich einerseits aus Beiträgen des Kantons, namentlich aus dem Kostenbeitrag und aus Abgeltungen im Rahmen der Leistungsaufträge der Direktionen des Regierungsrates, und andererseits aus Beiträgen Dritter zusammen. Die EB Zürich wird die Ansätze für die Erbringung ihrer Leistungen in einer Gebührenordnung festzulegen haben. Die Gebühren sind nach Aufwand zu bemessen und müssen mindestens kostendeckend sein.

#### Zu § 15. Finanzhaushalt und Rechnungsführung

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG, LS 611) sowie der dazugehörigen Ausführungserlasse des Regierungsrates (Rechnungslegungsverordnung vom 29. August 2007 [RLV, LS 611.1] und Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 [FCV, LS 611.2]).

Gemäss § 2 Abs. 1 lit. d des Finanzkontrollgesetzes vom 30. Oktober 2000 (FKG, LS 614) wird die Finanzaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons durch die Finanzkontrolle ausgeübt. Diese Aufsicht besteht aus einer Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Haushaltsführung.

#### Zu § 16. Subsidiäre Staatshaftung

Als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist die EB Zürich ein selbstständiges Rechtssubjekt, das Träger eigenen Vermögens sein kann. Ohne Regelung der subsidiären Haftung durch den Kanton im Gesetz würde nur das Vermögen der Anstalt für ihre Verbindlichkeiten haften. Eine subsidiäre Haftung des Kantons ist auch bei anderen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons vorgesehen.

### D. Rechtsschutz

#### Zu § 17. Rechtsmittel

Entsprechend dem im Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) verankerten Grundsatz des zweistufigen Rechtsmittelweges (Rekurs an die obere Verwaltungsbehörde und Beschwerde an das Verwaltungsgericht) können erstinstanzliche Anordnungen des Schulrates und der Geschäftsleitung mit Rekurs bei der Bildungsdirektion angefochten und deren Rekursentscheide an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

### E. Schlussbestimmungen

Zu §§ 18–20. Betriebsübernahme, Personalübernahme, Übertragung von Aktiven und Passiven

Die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes den laufenden Betrieb der bisherigen EB Zürich, kantonale Schule für Berufsbildung, übernehmen. Dies bedeutet, dass die bisherigen Rechte und Pflichten sowie die Rechtsverhältnisse, die der Kanton im Bereich der heutigen EB Zürich eingegangen ist, auf die neue Anstalt übergehen. Davon ausgenommen sind aufsichtsrechtliche Rechte und Pflichten einschliesslich derjenigen, die sich aus der kantonalen Bildungsgesetzgebung ergeben. Ebenso ausgenommen ist das Eigentum an den von der EB Zürich genutzten Liegenschaften. Mit dem Übergang der Rechte und Pflichten werden auch die Arbeitsverhältnisse des Personals der heutigen EB Zürich vom Kanton auf die Anstalt übertragen. Gemäss dem gegenwärtigen Stellenplan sind bei der EB Zürich über alle Bereiche 56 Vollzeitstellen eingerichtet. Insgesamt sind rund 120 Personen in Voll- oder Teilzeit angestellt.

Übertragen werden schliesslich auch die Aktiven und die Passiven der heutigen EB Zürich.

Das Finanzwesen, die Lohnbuchhaltung, die Personaladministration und die Informatik, die bisher von der kantonalen Verwaltung besorgt wurden, sind im Rahmen der selbstständigen Anstalt neu zu organisieren. Dies bedingt umfangreiche Überföhrungsverfahren. Auch muss die Führungsorganisation zum Teil neu aufgebaut werden. Die Geschäftsleitung wird teilweise neue Aufgaben zu bewältigen haben. In der praktischen Umsetzung bleiben die bisherigen kantonalen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die operativen Aufgaben der EB Zürich so lange bestehen, bis die selbstständige Anstalt in der Lage ist, diese eigenverantwortlich zu übernehmen.

### **E. Regulierungsfolgeabschätzung**

Der vorliegende Gesetzesentwurf begründet keine administrativen Belastungen für Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1).

## **F. Finanzielle Auswirkungen**

Zurzeit beträgt der Nettoaufwand der EB Zürich jährlich rund 5 Mio. Franken. Eine wesentliche Veränderung ist aufgrund der Verselbstständigung nicht zu erwarten.

## **G. Erledigung der Motion KR-Nr. 188/2016 betreffend Mehr Freiheit für die Erwachsenenbildung Zürich**

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 2. September 2019 folgende von Kantonsrat Rochus Burtscher, Dietikon, sowie den Kantonsrätinnen Corinne Thomet-Bürki, Kloten, und Sabine Wettstein-Studer, Uster, eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Verselbstständigungsverlage für die Erwachsenenbildung (EB) Zürich vorzulegen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Forderung der Motion umgesetzt.

## **H. Antrag des Regierungsrates**

Aus den Vernehmlassungsantworten wird deutlich, dass die Gesetzesvorlage in der vorliegenden Form nicht mehrheitsfähig ist. Die Überführung der EB Zürich in eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts wird aufgrund der seit Einreichung der Motion erfolgten erheblichen Veränderung der strategischen Ausgangslage überwiegend abgelehnt. Die Alternative einer Privatisierung der EB Zürich scheint aufgrund der Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren ebenfalls nicht mehrheitsfähig. Sie erscheint im Übrigen auch nicht sachgerecht, da die EB Zürich nur sehr eingeschränkt am offenen Markt tätig ist und den grössten Teil der Aufträge durch den Kanton Zürich erhalten wird. Sie müsste überdies mit genügend Eigenkapital ausgestattet werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, auf den vorgelegten Entwurf des Gesetzes über die kantonale Schule für Berufsbildung und Weiterbildung nicht einzutreten und die Motion KR-Nr. 188/2016 als erledigt abzuschreiben.

## Anhang

# Gesetz über die kantonale Schule für Berufsbildung und Weiterbildung (SBWG)

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 25. August 2021,

*beschliesst:*

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

### A. Grundlagen

§ 1. Unter dem Namen «EB Zürich» besteht eine kantonale Schule für Berufsbildung und Weiterbildung in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Rechtsform

§ 2. Die EB Zürich bezweckt die Förderung der Berufsbildung und der Weiterbildung im Kanton Zürich. Zweck der EB Zürich

§ 3. <sup>1</sup> Die EB Zürich erfüllt diesen Zweck, indem sie Leistungen in den Bereichen Beratung und Weiterbildung erbringt. Mittel zur Zweckerfüllung

<sup>2</sup> Art, Umfang, Preise und Bedingungen der Leistungserbringung werden im Rahmen von Leistungsaufträgen zwischen der EB Zürich und den Direktionen des Regierungsrates vereinbart.

<sup>3</sup> Die EB Zürich kann weitere Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge nicht beeinträchtigt wird.

§ 4. <sup>1</sup> Die EB Zürich kann mit anderen Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts Verträge über die Zusammenarbeit schließen. Zusammenarbeit

<sup>2</sup> Verträge, mit denen die EB Zürich wesentliche finanzielle Verpflichtungen eingeht, bedürfen der Genehmigung der für das Bildungswesen zuständigen Direktion (Direktion).

## B. Organisation

- Aufsicht § 5. Die Direktion übt die Aufsicht über die EB Zürich aus und genehmigt deren Jahresrechnung und Geschäftsbericht.
- Schulrat § 6. <sup>1</sup> Der Schulrat ist das oberste Führungsorgan der EB Zürich.  
 a. Stellung, Zusammensetzung und Wahl <sup>2</sup> Die Direktion wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und sechs weitere Mitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Dem Schulrat gehören Vertretungen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft an.  
<sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Schulrat selber.  
<sup>4</sup> Die Direktorin oder der Direktor und eine Vertretung der Kommission für Personalfragen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- b. Aufgaben § 7. Der Schulrat
- a. beschliesst über Angebote und Leistungen der EB Zürich und legt dafür Bereiche fest,
  - b. erlässt das Personalreglement und das Finanzreglement und stellt der Direktion zuhanden des Regierungsrates Antrag auf deren Genehmigung,
  - c. erlässt die Geschäftsordnung und weitere Reglemente,
  - d. bezeichnet die Personen, welche die EB Zürich vertreten können,
  - e. genehmigt das Budget und verabschiedet die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden der Direktion,
  - f. ist zuständig für die Anstellung und die Entlassung der Direktorin oder des Direktors sowie, auf Antrag der Direktorin oder des Direktors, für die Anstellung und die Entlassung der Leiterinnen und Leiter der Bereiche,
  - g. setzt Kommissionen, Projektgruppen und Ressortverantwortliche ein,
  - h. stellt der Direktion zuhanden des Regierungsrates Antrag zur Verabschiedung des Globalbudgets sowie der weiteren Staatsleistungen.
- Geschäftsleitung § 8. Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus der Direktorin oder dem Direktor und den Leiterinnen und Leitern der verschiedenen Bereiche.  
 a. Zusammensetzung

- § 9. Die Geschäftsleitung b. Aufgaben
- a. legt die Organisation und die Führungsgrundsätze der EB Zürich fest, soweit dieses Gesetz und die Geschäftsordnung keine besonderen Zuständigkeiten vorsehen,
  - b. ist zuständig für die Anstellung und Entlassung des Personals, unter Vorbehalt von § 7 lit. f,
  - c. erstellt das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Schulrates,
  - d. führt den Finanzhaushalt,
  - e. regelt weitere Angelegenheiten, die nicht dem Schulrat übertragen sind.

§ 10. <sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Personal

<sup>2</sup> Das Personal untersteht den Bestimmungen für das Staatspersonal.

<sup>3</sup> Der Schulrat erlässt ein Personalreglement und stellt der Direktion zuhanden des Regierungsrates Antrag auf dessen Genehmigung.

<sup>4</sup> Das Personalreglement kann von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abweichen, soweit es die besonderen Verhältnisse der EB Zürich erfordern.

<sup>5</sup> Das Personal wird bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert.

### C. Finanzen, Rechnungslegung und Rechnungsführung

§ 11. Der Kanton stellt der EB Zürich die betriebsnotwendigen Liegenschaften gemäss § 40 a des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 zur Verfügung. Liegenschaften

§ 12. Der Kostenbeitrag für den Betrieb der EB Zürich wird mittels Globalbudget festgelegt. Kostenbeitrag

§ 13. Die EB Zürich finanziert ihre Leistungen durch Beiträge des Kantons und durch Beiträge Dritter. Finanzierung der Leistungen  
a. im Allgemeinen

§ 14. Für die Erbringung von Leistungen erhebt die EB Zürich Gebühren nach Aufwand, die mindestens kostendeckend sein müssen. b. im Besonderen

Finanzhaushalt und Rechnungsführung § 15. Die EB Zürich ist dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 und den Ausführungserlassen des Regierungsrates zu diesem Gesetz unterstellt.

Subsidiäre Staatshaftung § 16. Der Kanton haftet subsidiär für die im Rahmen der kantonalen Leistungsvereinbarungen eingegangenen Verbindlichkeiten der EB Zürich.

## **D. Rechtsschutz**

Rechtsmittel § 17. Erstinstanzliche Anordnungen des Schulrates und der Geschäftsleitung unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegesetzes vom 24. Mai 1959 dem Rekurs an die Direktion.

## **E. Schlussbestimmungen**

Betriebsübernahme § 18. <sup>1</sup> Die EB Zürich übernimmt vom Kanton die bestehende EB Zürich, kantonale Schule für Berufsbildung.

<sup>2</sup> Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der EB Zürich, kantonale Schule für Berufsbildung, ein. Vorbehalten bleibt das Eigentum des Kantons an den von der EB Zürich, kantonale Schule für Berufsbildung, genutzten Liegenschaften.

Personalübernahme § 19. Die Arbeitsverhältnisse des Personals der EB Zürich, kantonale Schule für Berufsbildung, werden vom Kanton auf die EB Zürich übertragen. Art. 333 des Obligationenrechts ist sinngemäss anwendbar.

Übertragung von Aktiven und Passiven § 20. Die EB Zürich übernimmt die Aktiven und Passiven der EB Zürich, kantonale Schule für Berufsbildung, gemäss Staatsrechnung. Vorbehalten bleibt das Eigentum des Kantons an den von der EB Zürich, kantonale Schule für Berufsbildung, genutzten Liegenschaften.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr Kathrin Arioli